

# RS OGH 1950/10/11 3Ob184/50

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.10.1950

## Norm

ABGB §918 Ib6

ABGB §1295

## Rechtssatz

Aus dem Versprechen einer Erbseinsetzung und aus der Erbseinsetzung selbst können seitens des in Aussicht genommenen Erben vertragliche Ansprüche nur dann erhoben werden, wenn es sich um eine Erbseinsetzung in einem Erbvertrag handelt. Schadenersatzansprüche wegen Widerrufes der Erbseinsetzung können unter der Voraussetzung geltend gemacht werden, daß dem Testator der Widerruf als schuldhaftes Verhalten zum Vorwurf gemacht werden kann. Ob dies der Fall ist, ist nach den Gründen, die zum Widerruf des Testamentes geführt haben, zu beurteilen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 184/50

Entscheidungstext OGH 11.10.1950 3 Ob 184/50

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0024326

## Dokumentnummer

JJR\_19501011\_OGH0002\_0030OB00184\_5000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)